Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH

zu der Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV Gültig ab: 01.03.2022



Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Verbrauchsermittlung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

- 3.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal j\u00e4hrlich statt. Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH erheben elf monatliche Abschlagszahlungen.
- 3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bietet die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Gasverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an.

Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale in Höhe von 21,00 € (inkl. Umsatzsteuer) erhoben.

Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

- 3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-

Lastschriftmandats an die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

5. Pauschalen für Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV) und Versorgungsunterbrechung (zu § 19 GasGVV)

5.1 Mahnentgelt (zu § 17 GasGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnt die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt 3,10 €

5.2 Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- b) 56,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung /Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung (auch bei Abwendung der Unterbrechung durch Zahlung vor Ort) umsatzsteuerfrei.
- c) 56,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (66,64 € brutto).

6. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.